

Verordnung des Dekans zur Durchführung von Evaluationen an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam

Vom 10. Juni 2015

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele
- § 3 Zuständigkeiten
- § 4 Verfahren bei der Lehrveranstaltungsevaluation
- § 5 Verfahren bei der Modul- und Studiengangsevaluationen
- § 6 Datenschutz
- § 7 Maßnahmen
- § 8 Erstmalige Verwendung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verwaltungsvorschrift gilt für die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Potsdam und dient der Durchführung von Evaluationen im Sinne von § 4 Abs. 1 der Evaluationsatzung der Universität Potsdam vom 27. Februar 2013 (AmBek. UP Nr. 16/2013 S. 1018).

§ 2 Ziele

(1) Qualitätsziele der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät:

- Forschungsbasierte Lehre: Studierende werden aktiv frühzeitig in den Forschungsprozess einbezogen
- Kompetenzorientierte Lehre: Fachkompetenzen im Mittelpunkt
- Vereinbarkeit mit der Lebenswirklichkeit der Studierenden
- Bekenntnis zur grundständigen Ausbildung auch von Nebenfachstudierenden und dem Lehramt als gemeinsame Aufgabe aller beteiligten Fächer
- Stärkung der intrinsischen Motivation von Lehrenden und Lernenden
- Lernen durch Lehren
- Erreichbarkeit der Lehrenden für die Studierenden
- Unterstützung von Initiativen zur studentischen Mobilität

(2) Für die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät ist die Sicherung und Entwicklung der Qualität der Lehre von großer Bedeutung. Übergreifende Ziele der Evaluation sind:

- Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung durch kontinuierliche Reflexion der Lehre und

ihrer Bedingungen auf der Basis überregional anerkannter Verfahren,

- Schaffung einer Grundlage für einen konstruktiven Dialog zwischen Studierenden und Lehrenden,
- Stärkung des Lehr-Lern-Vertrages unter Beteiligung aller Akteure.

(3) Die vorliegende normkonkretisierende Durchführungsverordnung dient dem Aufbau eines umfassenden Qualitätsmanagementsystems für Lehre und Studium an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät. Mit der Lehrveranstaltungs-, Modul- und Studiengangsevaluation gestaltet die Fakultät proaktiv den Prozess der Qualitätsentwicklung im Hause.

§ 3 Zuständigkeiten

(1) Der Studiendekan oder die Studiendekanin organisiert die Evaluationen im Auftrag der Dekanin oder des Dekans unter Mitwirkung des Fakultätsrats (vgl. § 4 Abs. 1 Evaluationsatzung der Universität Potsdam) der Studienkommissionen sowie des Qualitätsmanagements der Fakultät.

(2) Die Lehreinheiten unterstützt von den Fachschaftsräten, evtl. in Kooperation mit dem Zentrum für Qualitätsentwicklung (ZfQ) der Universität Potsdam, führen die Lehrveranstaltungs- und Modul- und Studiengangsevaluationen durch. Dieser Auftrag beinhaltet die Entwicklung von Fragebögen, sowie ihre Verwendung im Rahmen der hochschulinternen Verbesserung der Lehre (vgl. § 4 Abs. 2 Evaluationsatzung der Universität Potsdam).

(3) Die Geschäftsführenden Leiter der Institute unterstützen die Durchführung von Evaluationen.

(4) Der Studiendekan oder die Studiendekanin erstellt in regelmäßigen Abständen Berichte zur Qualität von Lehre und Studium an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät (vgl. § 5 Abs. 4, § 6 Abs. 3 und § 7 Abs. 4 der Evaluationsatzung der Universität Potsdam). Im Rahmen seiner Rechenschaftspflicht berichtet der Dekan jährlich dem Fakultätsrat über das Qualitätsmanagement der Lehre an der Fakultät. Er kann diese Aufgabe an den Studiendekan delegieren.

(5) Ergebnisse der Lehrveranstaltungs-, Modul- und Studiengangsevaluationen werden standardmäßig veröffentlicht, wenn sie über Fragebögen durchgeführt wurden. Die Verfahren, die Ergebnisse und Schlussfolgerungen der Evaluation von Lehre und Studium sind in den Berichten der Fakultät zum Qualitätsmanagement zu dokumentieren. Diese werden in der Regel jeweils im Wintersemester für die beiden vorangegangenen Semester veröffentlicht.

§ 4 Verfahren bei der Lehrveranstaltungs-evaluation

(1) Alle Lehrveranstaltungen, die an der Universität Potsdam stattfinden, können evaluiert werden. Die Studierenden sollen sich an der Evaluation beteiligen. Insbesondere sollten Lehrveranstaltungen, die im Rahmen von Pflichtmodulen angeboten werden, evaluiert werden.

(2) Grundlage der Lehrveranstaltungsevaluation ist standardmäßig ein online-Fragebogen, der vom Zentrum für Qualitätsentwicklung (ZfQ) der Universität Potsdam in Kooperation mit den Fachschaftsräten erstellt wird. Er kann vom Lehrenden durch veranstaltungsbezogene Fragen ergänzt werden (vgl. § 5 Abs. 4 der Evaluationsatzung der Universität Potsdam). Darüber hinaus können u.a. auch Feedbackrunden, externe Evaluationen durch Fachschaftsräte, Peerverfahren für Evaluationszwecke eingesetzt werden.

(3) In der zweiten Hälfte der Vorlesungszeit werden die Fragebögen für die Studierenden im Rahmen der zu evaluierenden Veranstaltung in PEP (Potsdamer Evaluationsportal) freigeschaltet.

(4) Die Lehrenden laden zur Teilnahme an der Lehrveranstaltung ein (§ 5 Abs. 2 Evaluationsatzung).

(5) Das Ergebnis der Auswertung wird den beteiligten Lehrpersonen direkt sowie dem Dekan oder der Dekanin und der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan pseudonymisiert übermittelt (vgl. § 5 Abs. 3 der Evaluationsatzung der Universität Potsdam). Auf Anfrage durch den Dekan oder die Dekanin kann die Pseudonymisierung durch das Zentrum für Qualitätsentwicklung (ZfQ) der Universität Potsdam aufgehoben werden.

(6) Die Entwicklung und der Einsatz ergänzender, über rein quantitative Erhebungen hinausgehende Aktivitäten wie Feedbackmethoden oder kollegiale Praxisberatung zur Verbesserung der Lehre in den Instituten werden von der Fakultätsleitung ausdrücklich gefördert.

(7) Die Lehrenden diskutieren die Ergebnisse mit den Studierenden.

(8) Für Lehrveranstaltungen, die ausschließlich oder bei Bedarf in englischer Sprache angeboten werden, sollen alle Unterlagen auch in englischer Sprache erstellt werden, damit insbesondere die ausländischen Studierenden umfassend einbezogen werden können.

§ 5 Verfahren bei Modul- und Studiengangsevaluationen

(1) Modulevaluationen finden regelmäßig im Rahmen der Studiengangsevaluationen sowie anlassbezogen in Form von Modulkonferenzen statt.

(2) Der Studiendekan oder die Studiendekanin veranlasst die Studiengangsevaluationen.

(3) Die Studienkommissionen führen die Evaluation der Studiengänge durch. Dabei achten sie insbesondere auf

- die Rahmenbedingungen des Studiums,
- die Lehr- und Prüfungsorganisation,
- den Charakter der Lehre (forschungsbasiert und kompetenzorientiert),
- die Kohärenz und Abstimmung des Gesamtangebots – darunter auch die Berücksichtigung der Lehramts- und Nebenfachstudierenden,
- die Betreuung der Studierenden und die Erreichbarkeit der Lehrenden,
- die Arbeitsbedingung der Lehrenden und
- die Ausstattung.

Besonders ist dabei auf

- den Arbeitsaufwand der Studierenden und
 - die Studierbarkeit der Studiengänge, inkl. der Möglichkeit von Auslandsaufenthalten
- inzugehen. Die Studienkommissionen können insbesondere auch die Ergebnisse des Studierendenpanels und der Absolventenbefragung hinzuziehen.

(4) Studiengangsevaluationen finden mindestens einmal in der Regelstudienzeit des zu evaluierenden Studiengangs (vgl. § 7 Abs. 1 Evaluationsatzung der Universität Potsdam) statt.

(5) In den Studienkommissionen werden die Ergebnisse der Evaluationen diskutiert.

§ 6 Datenschutz

(1) Die Regelungen der jeweils gültigen Evaluationsatzung der Universität Potsdam sind geltend und bilden die Grundlage der vorliegenden Verordnung (vgl. § 10 der Evaluationsordnung der Universität Potsdam).

(2) Die Befragungsergebnisse der Studiengangs- und Modulevaluationen werden vom Studiendekan oder der Studiendekanin an die Studienkommissionen sowie an das Institut vertreten durch den Geschäftsführenden Leiter weitergeleitet.

(3) Personen, die an der Erhebung und Verarbeitung der Daten beteiligt sind, sind nicht befugt, diese zu einem anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten.

(4) Die Fachschaftsräte dürfen mit Einverständnis der jeweiligen Dozentin/des jeweiligen Dozenten die Evaluationsergebnisse der Lehrveranstaltungs-evaluation hochschulintern (z.B. im Intranet) veröffentlichen.

§ 7 Maßnahmen

(1) Der Studiendekan oder die Studiendekanin und die Studienkommissionen nutzen die Evaluationsergebnisse als Ausgangspunkt für eine Diskussion über den Stand der Qualitätsentwicklung in der Lehre und weitere Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung an der Fakultät. Insbesondere die Ergebnisse der Absolventenbefragungen, Studiengangs- und Modulevaluationen werden bei weiteren Maßnahmen zur Qualitätssicherung im Studiengang berücksichtigt und können auch zu Korrekturen in den Studienordnungen führen.

(2) Die Ergebnisse der Evaluation von Lehre und Studium sind zu berücksichtigen:

- bei der fakultätsinternen Mittelverteilung gemäß § 73 Abs. 4 BbgHG,
- beim Abschluss von Zielvereinbarungen zwischen dem Dekan und Mitgliedern bzw. Angehörigen der Fakultät,
- bei der Verleihung eines jährlich zu vergebenden Fakultätspreises für hervorragende Lehre.

(3) Die Ergebnisse der Evaluation von Lehre und Studium sollen bei der Vorbereitung auf die Akkreditierungs- und Re-Akkreditierungsverfahren berücksichtigt werden.

§ 8 Erstmalige Verwendung

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.